

NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN KV-TERMINAL EAST GATE IN FRANKFURT (ODER)-(NBS-KVT)

Ausstellungsdatum des Dokuments 2019-11-20

NUTZUNGSBEDIENUNGEN FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN KV- TERMINAL EAST GATE IN FRANKFURT (ODER)-(NBS-KVT)

Version: 01.00

Gültig ab: 2020-03-01

§ 1

1. Die PCC Intermodal GmbH mit Sitz in Duisburg (im Folgenden PCCI genannt) verwaltet und betreibt das KV-Terminal East Gate in Frankfurt (Oder) (im Folgenden F/O-Terminal genannt). Die TeGeCe Infrastruktur und Logistik GmbH mit Sitz in Frankfurt (Oder) betreibt die Logistikgleise im Terminal. Terminal F/O ist ein intermodales Umschlagterminal, d.h. eine Einrichtung, die mit einer Infrastruktur ausgestattet ist, die den Umschlag von intermodalen Ladeeinheiten (UTI) zwischen Schiene und Straße sowie die Erbringung anderer Terminaldienstleistungen und -operationen im Zusammenhang mit vorübergehendem Aufenthalt oder der Nutzung von UTI im kombinierten Verkehr ermöglicht. Das Terminal ist eine Serviceeinrichtung im Sinne von Anlage 2 nr 2 ERegG.
2. Dieses Dokument enthält die Bedingungen, unter denen das F/O-Terminal zur Verfügung gestellt wird, und gilt für alle Beziehungen zwischen den Zugangsberechtigten und der PCCI.
3. Begriffsbestimmungen:
 - a) **NBS-KVT** – Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen des Terminals Frankfurt/Oder
 - b) **F/O-Terminal, Terminal** - das Terminal Frankfurt (Oder) als Serviceeinrichtung, die den Zugangsberechtigten nach Maßgabe dieser NBS und der Bedingungen der AGB und des Gebührenverzeichnisses zur Verfügung zu stellen ist. Die Lokalisierung, die im Terminal enthaltenen Elemente der Eisenbahninfrastruktur, die Ausrüstung, die allgemeinen technischen Merkmale und die regulären Arbeitszeiten des Terminals F/O sind im **Anhang Nr. 1** der NBS beschrieben,
 - c) **AGB** – Allgemeine Geschäftsbedingungen des F/O-Terminals,
 - d) **AEG** – Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993 Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 G v. 20.7.2017 I 2808; 2018 und 472,
 - e) **ERegG** – Eisenbahnregulierungsgesetz vom 29. August 2016,
 - f) **EBO** – Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung Verordnung über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen,
 - g) **KonVEIV** - Konventioneller-Verkehr-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
 - h) **Zug/Wagensatz** - ein Satz von Wagen ohne Lokomotive, die für die Beförderung von UTI geeignet ist, die auf den Gleisen des F/O-Terminals ein- oder ausgefahren wird,
 - i) **PCCI** - PCC Intermodal GmbH, die als Betreiber der des Terminals F/O auftritt,
 - j) **Zugangsberechtigte** - die in § 1 Abs. 12 ERegG genannte Person,
 - k) **Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Beförderer (EVU, RU)** - ein Unternehmen, das im Eisenbahngüterverkehr tätig ist und über alle nach den allgemein geltenden Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen verfügt,
 - l) **UTI [Unité de Transport Intermodal]** - ISO-Container, Aufhänger, Wechsellaufbau und andere ähnliche intermodale Einheiten (d.h. Einheiten, die für den intermodalen Transport konzipiert sind und für den Umschlag mit einem 20', 30', 40' und intermodalen Greifer geeignet sind),
 - m) **Slot** - Zeitfenster, das der Betreiber des Terminals F/O dem Zugangsberechtigten zuweist, in dem unter diesen NBS-KVT der Zug in das Terminal eingeführt, umgeschlagen und vom Terminal ausgefahren werden kann,
 - n) **TeGeCe - Der Betreiber der Logistikgleise im F/O-Terminal:** TeGeCe Infrastruktur und Logistik GmbH Frankfurt (Oder), Gerhard-Neumann-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder), <https://www.tegece.de/tegece-infra.html>;
 - o) **Tarif** – Tarif Gebührenübersicht für KV- Terminal in Frankfurt (Oder), Abhang 2 zu den AGB;
4. Detaillierte Zugangsbedingungen, insbesondere die Nutzungsdauer und die Entgeltordnung sowie die Bestimmungen über die Sicherheit der Nutzung des F/O-Terminals werden für den Berechtigten nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit PCCI gemäß § 20 Abs. 3 ERegG in Verbindung mit § 21 ERegG bindend.
5. Die Bestimmungen zwischen dem Zugangsberechtigten und dem in seinem Namen handelnden Eisenbahnunternehmen (EVU, RU) berühren nicht die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Zugangsberechtigten und der PCCI.

FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN KV-TERMINAL EAST GATE IN FRANKFURT (ODER)-(NBS-KVT)

Version: **01.00**

Gültig ab: **2020-03-01**

6. Diese Nutzungsbedingungen sowie alle Änderungen und Aktualisierungen werden gemäß §19 Abs. 4 Satz 1 ERegG auf der PCCI-Website unter der Adresse www.pccintermodal.de veröffentlicht.

LEISTUNGSUMFANG

§2

1. Das Terminal wird für den Zweck des UTI-Umschlags zu diesen Nutzungsbedingungen (NBS-KVT) zur Verfügung gestellt.
2. Der detaillierte Leistungsumfang ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PCCI (AGB) und im Gebührenverzeichnis festgelegt, das auf der Website der Gesellschaft unter der Adresse: www.pccintermodal.de verfügbar ist, **die als Anhang Nr. 2** zu diesen NBS-KVT beigefügt sind. Sollte sich ein Widerspruch zwischen den Regelungen der NBS-KVT und der AGB ergeben, gelten die Regelungen der NBS-KVT vorrangig.

REGELN FÜR DIE GEWÄHRUNG DES ZUGANGS ZUM TERMINAL

Allgemeine Bestimmungen

§3

1. Das Terminal, wird vollständig zu den in diesen NBS-KVT und § 10, 11 ERegG beschriebenen Bedingungen zur Verfügung gestellt. PCCI erbringt Terminaldienste für Zugangsberechtigte.
2. Zugangsberechtigte, oder Eisenbahnverkehrsunternehmen, die zum Handeln in deren Namen berechtigt sind, müssen der PCCI eine Erklärung der TeGeCe vorlegen, dass der Beförderer die einschlägigen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf Genehmigung, Sicherheitsbescheinigung und Ausbildung des Personals erfüllt und dass es keine formalen Hindernisse für den Zugang zum -Terminal F/O gibt.
3. Der Zugangsberechtigte oder ein in seinem Namen handelnder Beförderer ist gemäß § 14 AEG verpflichtet, der PCCI eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Änderungen oder das Auslaufen abgeschlossener Versicherungsverträge sind der PCCI unverzüglich per E-Mail an slot.frankfurtoder@pcc.eu mitzuteilen. Einem Dokument, das in einer anderen Sprache als Deutsch oder Polnisch ausgestellt ist, sollte eine beglaubigte Übersetzung ins Polnische oder Deutsche beiliegen. Die PCCI hat das Recht, den Service zu verweigern, wenn die aktuelle Versicherungspolice des Unternehmens nicht vorgelegt wird.
4. Das Personal des Zugangsberechtigten oder eines in seinem Namen handelnden Beförderers muss die Anforderungen der EBO erfüllen und Deutsch sprechen und schreiben können, soweit dies für seine Tätigkeit erforderlich ist. Der Triebfahrzeugführer muss über die erforderlichen Berechtigungen, d.h. eine Genehmigung gemäß den Gemeinschaftsrichtlinien über den Führerschein (Eisenbahnfahrzeug - Führerschein - Richtlinie (VDV - Schrift 753)) verfügen. Die an der Zugabnahme beteiligten Vertreter des Eisenbahnunternehmens sind verpflichtet, sich mit den NBS-KVT und der Betriebs- und Ordnungsvorschriften des F/O-Terminals (Anhang Nr. 3) vertraut zu machen und deren Bestimmungen zu beachten.
5. Informationen und Schulungen für das Beförderungspersonal über die erforderlichen Orts- und Streckenkenntnisse werden von der TeGeCe bereitgestellt. In diesem Zusammenhang gelten deren Nutzungsbedingungen für den Zugang zur Gleisinfrastruktur am Bahnstandort Frankfurt (Oder).
6. Der Zugangsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass Schienenfahrzeuge, die in das F/O-Terminalgelände einfahren, in seinem Namen den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf Bau, Ausrüstung und Instandhaltung sowie den Anforderungen der EBO und den Genehmigungen der zuständigen Behörden oder den Startgenehmigungen im Sinne von § 4 KonVEIV entsprechen. Die Ausrüstung von Schienenfahrzeugen muss in Bezug auf Steuerungs-, Kommunikations- und Schutzsysteme mit der Eisenbahninfrastruktur (F/O-Terminal) kompatibel sein. Insofern gelten die von ihrem Betreiber erlassenen Bedingungen für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur des F/O-Terminals. Der Verkehr von Schienenfahrzeugen auf dem Gelände des F/O-Terminals erfolgt in Übereinstimmung mit den Regeln, die sich aus der Betriebs- und Ordnungsvorschriften des F/O-Terminals, die als Anhang **Nr. 3** beigefügt sind, ergeben. Die berechtigte Person sollte erklären, dass sie die Schulung von Personen, die in

FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN KV-TERMINAL EAST GATE IN FRANKFURT (ODER)-(NBS-KVT)

Version: **01.00**

Gültig ab: **2020-03-01**

- ihrem Namen handeln, sowie das Führen und Einführen von Schienenfahrzeugen in das F/O-Terminal durchgeführt hat und weiterhin durchführen wird.
- Der Zugang zum F/O-Terminal für Straßenfahrzeuge ist nach vorheriger Benachrichtigung des Fahrers und des Fahrzeugs gemäß den Regeln der Betriebs- und Ordnungsvorschriften des Terminals (**Anhang Nr. 3**) und nach schriftlicher Bestätigung durch den Fahrer, dass er mit diesen Vorschriften vertraut geworden ist, möglich. Auf dem Gelände des F/O-Terminals sind die Regeln des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs in den Betriebs- und Ordnungsvorschriften des Terminals und anschließend in den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den geltenden Vorschriften im Straßengüterverkehr festgelegt.
 - Die Ladeeinheiten (UTI), die per Bahn oder Straße an das F/O-Terminal geliefert werden, müssen internationalen Standards entsprechen, ordnungsgemäß gekennzeichnet, verplombt, umschlagbar und in gutem technischen Zustand sein. Die Normen und Standards, die von Ladeeinheiten zu erfüllen sind, sind in den §3 Ziff. 2 und 3 und §5 Ziff. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), **Anhang Nr. 2**, festgelegt.
 - Die Fahrzeuge mit Ladeeinheiten, die Ladung enthalten, die in der **Liste der unbehandelten Ladungen** aufgeführt sind die auf der PCCI Website unter www.pccintermodal.de veröffentlicht wurde (Anhang 1 zu AGB), dürfen den F/O-Terminalbereich nicht betreten. Das Terminal darf keine Züge oder Straßenverkehrsmittel betreiben, auf denen sich diese Einheiten befinden und ihr vorübergehender Aufenthalt im Terminal ist nicht gestattet. Die Regeln für die Einfuhr und den vorübergehenden Aufenthalt im F/O-Terminal von Ladeeinheiten, die andere gefährliche Stoffe als die in der **Liste der unbehandelten Ladungen** aufgeführten oder Abfälle enthalten, sind in §3 Ziff. 4, 5 und 6 und §5 Ziff. 4 AGB (**Anhang Nr. 2**) festgelegt. PCCI bietet keine Lagerdienstleistungen für UTI die gefährliche Stoffe oder Abfälle enthalten an.

Zuganfahrt zum F/O-Terminal

§4

- Der Zugang von Schienenfahrzeugen vom PBF-Bahnhof auf der DB-Netzstrecke zum F/O-Terminal ist nur über die von der TeGeCe betriebene Gleisinfrastruktur möglich. Das Schema der Gleise im F/O-Terminal **ist im Anhang Nr. 1 dargestellt**. Schemata der Gleisinfrastruktur zum F/O-Terminal sind auch bei der TeGeCe erhältlich.
- Der Zugang zum F/O-Terminal setzt voraus, dass der Zugangsberechtigte eine gesonderte Vereinbarung mit der TeGeCe getroffen hat. Die in § 8 Ziff. 1 genannte Vereinbarung über die Nutzung des F/O-Terminals beinhaltet nicht das Recht zur Nutzung der Gleisinfrastruktur zum und im Terminal. Die Zugangs- und Entgeltbedingungen für die Gleisinfrastruktur zum und im Terminal F/O bestimmen die Nutzungsbedingungen der TeGeCe.
- Die Terminalgleise sind Teil des Terminals F/O und dürfen lediglich zur Erbringung von Terminaldienstleistungen dienen. Deswegen soll der Zugangsberechtigte den Antrag auf Zugang zur Terminalgleisinfrastruktur gemäß den von der TeGeCe ausgegebenen Bedingungen erst dann stellen, wenn er den Slot gemäß der vorliegenden NBS-KVT erhält.

Verfahren zur Gewährung des Zugangs

§5

- Der Zugang zu und die Nutzung von den F/O-Terminal-Dienstleistungen erfordern den Abschluss eines Nutzungsvertrages gemäß § 20 Abs. 3 ERegG i.V.m. § 21 ERegG. Durch die Analyse der verfügbaren Kapazität ordnet die PCCI Slots an, innerhalb derer er den Umschlag von/auf Züge durchführt. Als Ergebnis des Vertragsabschlusses weist die PCCI dem Zugangsberechtigten spezifische Slots zu. Die Gewährung eines Slots verpflichtet die PCCI, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die bestellten Be- und Entladedienste auf bzw. vom Zug für den Zugangsberechtigten zu erbringen.
- Der Slot beginnt zu der vertraglich festgelegten Zeit der Einfahrt des Zuges auf die Umschlaggleise des Terminals und endet zu der vertraglich festgelegten Zeit der Abfahrt des Zuges von den Umschlaggleisen des Terminals. Der zugeordnete Slot besteht aus den folgenden Zeiträumen: die Dauer der Einfahrt des Zuges in die Umschlaggleise, wenn der Zug am Terminal empfangen wird, die Phase der Kontrolle der Sendung und der Vorbereitung des Zuges auf die Entladung, an deren Ende die Entladebereitschaft erreicht ist; nach Erreichen der

FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN KV-TERMINAL EAST GATE IN FRANKFURT (ODER)-(NBS-KVT)

Version: **01.00**

Gültig ab: **2020-03-01**

Einsatzbereitschaft wird die Entladung realisiert; bei der Zugabfertigung erfolgt die Ladedauer, in der die Ladeeinheiten auf den Zug verladen werden; der letzte Terminalbetrieb innerhalb der Verladung (letzte Umschlagbewegung) bestimmt das Ende der Verladung; zwischen dem Ende der Verladung und dem Ende des Terminalfensters ist die Abfahrtsbereitschaft des Zugverbandes erreicht, in dem der Zug vom Zugangsberechtigten abgeholt wird und die bahnrrechtlichen Prüfungen durchgeführt werden und der Zug aus dem Terminal abfährt.

3. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages bedarf eines Antrags des Zugangsberechtigten. Der Antrag ist sowohl im Falle des Zugangs für einen bestimmten Zeitraum als auch im Falle einer einmaligen Nutzung des Terminals einzureichen. Der Antrag ist auf dem als **Anlage 4** zu diesen NBS beigefügten Formular elektronisch einzureichen, indem er an slot.frankfurtoder@pcc.eu gesendet wird.
4. Slots werden für einen Zeitraum von maximal einem Kalenderjahr gewährt. Anträge für einen längeren Zeitraum werden nicht berücksichtigt. Das Recht, einen Slot nach Ablauf der Frist, für die es gewährt wurde, zu nutzen, wird nicht automatisch verlängert.
5. PCCI kann die Daten der zugewiesenen Slots vor Ablauf der Frist, für die sie festgelegt wurden, ändern wegen der Veränderung der Ankunftszeit der mitkorrespondierenden Zugtrassen und der langfristiger nicht Verwendung zugewiesener Umschlagfenstern oder deren Verwendung unter der Effektivität, die in §8 Ziff. 3 definiert ist. Jede Absicht der Änderung der Zugangsrechte zu den ihnen zugewiesenen Slots wird den Berechtigten 14 Tage im Voraus mitgeteilt.
6. Die Änderungen der Slots, die in Ziff. 5 genannt sind, erfolgen nach entsprechender Verhandlung mit Zugangsberechtigten. Die PCCI wird den Zugangsberechtigten, die in der der Änderung vorhergehenden Periode die zugewiesenen Slots benutzt haben, einen Vorschlag für einen neuen Slot unterbreiten. Wenn der Zugangsberechtigte damit nicht einverstanden ist, sollte er innerhalb von 5 Tagen einen eigenen Vorschlag mit einigen möglichen Varianten unterbreiten. Die PCCI weist auf die optimale Variante hin, oder wenn es unmöglich ist, werden alle für den Zugangsberechtigten verfügbaren Slots im Rahmen der Kapazität des Terminals aufgezeigt. In diesem Fall wenn der Zugangsberechtigte keinen Antrag auf Zuteilung des Slots die von PCCI präsentiert werden (gemäß der als Anhang 4 zu dieser Geschäftsordnung beigefügten Vorlage) innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt des Angebots stellt, wird davon ausgegangen, dass der Zugangsberechtigte nicht mehr am Zugang zum Terminal interessiert ist und gelten die vorgeschlagenen Slots als frei und stehen anderen Zugangsberechtigten wieder zur Verfügung.
7. Die Verfahren in Absatz 5 und 6 beschreiben gelten nicht für die Änderungen der Slots in Notfallsituationen gemäß § 13 Abs. 2.

Art des Vertragsabschlusses im Rahmen der Antragsrunde

§6

1. Die Slots werden im Rahmen der Antragsrunde einmal im Jahr angeordnet. Bewerbungen werden für den Zeitraum vom 1 bis 30 September für das Folgejahr angenommen.
2. Stellt ein Zugangsberechtigter bei der PCCI erstmals einen Antrag, so ist er verpflichtet, dem Antrag die folgenden Unterlagen beizufügen:
 - einen Scan der Lizenz des Eisenbahnunternehmens, die in seinem Namen Zugverbände im F/O-Terminal ein- und ausfahren wird,
 - einen Scan einer nach der Zusicherung unterzeichneten Erklärung, dass gegen den Berechtigten kein Konkurs- oder Liquidationsverfahren anhängig ist,
 - einen Scan von Haftpflichtversicherungspolizen, die dem Eisenbahnunternehmen für eine Versicherungssumme von mindestens 10 Mio. EUR ausgestellt wurden,
 - aktueller Auszug aus HRB,
 - ein Dokument, das die Zuweisung einer Steueridentifikationsnummer bestätigt.
 - einen Scan einer Erklärung, die in Übereinstimmung mit der Vertretung der berechtigten Person und des Beförderers unterzeichnet wurde und bestätigt, dass sie die F/O-Terminal-Betriebsordnung und diese NBS gelesen haben und die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bestimmungen akzeptieren, und sich verpflichten, alle Schäden zu decken, die sich aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen ergeben. Die Mustererklärung ist als **Anhang Nr. 6** zu diesen NBS beigefügt.
3. Hat der Zugangsberechtigte diese Dokumente in einem früheren Antrag eingereicht, so ist er bei der Einreichung eines Folgeantrags verpflichtet, diejenigen Dokumente vorzulegen, die sich geändert haben oder nicht mehr gültige Dokumente zu ersetzen, und eine unterschriebene

FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN KV-TERMINAL EAST GATE IN FRANKFURT (ODER)-(NBS-KVT)

Version: **01.00**

Gültig ab: **2020-03-01**

- Erklärung darüber vorzulegen, dass die übrigen zuvor eingereichten Dokumente zum Zeit der Einreichung des neuen Antrags noch gültig sind. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet über jegliche Änderungen der o.g. Dokumente die in dem Zeitraum der Zugangsantragprüfung entstanden sind, ebenso nach der Slotzuweisung und während der Laufzeit des Nutzungsvertrages, die PCCI umgehend zu informieren. In so einer Situation ist der Zugangsberechtigte verpflichtet die aktuellen Dokumente bei PCCI umgehend einzureichen.
4. Es werden nur vollständige Anträge berücksichtigt. Ist der vom Zugangsberechtigten eingereichte Antrag unvollständig, wird er (per E-Mail an die Adresse, unter der der Antrag gestellt wurde, oder an die im Antrag als Kontaktdaten angegebene Adresse) zur Vervollständigung aufgefordert. Der ausgefüllte Antrag muss vom Berechtigten innerhalb der unter Ziff. 1 genannten Fristen erneut eingereicht werden. Der Zugangsberechtigte ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Antrag angegebenen Daten verantwortlich.
 5. Der Zugangsberechtigte kann den Antrag auf einen Slot jederzeit zurückziehen. Diese Informationen müssen an slot.frankfurtoder@pcc.eu gesendet werden.
 6. Ein vollständiger Antrag, der innerhalb der Frist für die Antragsrunde eingereicht wird, wird innerhalb von 14 Werktagen nach Ablauf der Antragsfrist berücksichtigt. Anträge, die vor dem unter Ziff. 1 genannten Eröffnungsdatum der Runde eingereicht werden, werden mit einem Hinweis auf den Beginn des Anmeldezeitraums zurückgewiesen. Die nach dem angekündigten Anmeldeschluss der Antragsrunde eingereichten Anträge sowie Anträge auf unterjährige Slotwechsel werden in der Reihenfolge des Eingangs nur innerhalb der unbesetzten Slots nach dem in §7 genannten Verfahren berücksichtigt.
 7. Wenn die Kapazität und Umschlagkapazität des F/O-Terminals es PCCI ermöglicht, wird der vollständige Antrag angenommen und dem Zugangsberechtigten ein Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrags unterbreitet. Ändert der Antragsteller vor dem Abschluss der Prüfung seinen Antrag, so gilt diese Maßnahme als Einreichung eines neuen Antrags und Rücknahme des vorherigen. Das Angebot von PCCI zum Abschluss eines Nutzungsvertrages kann vom Antragsteller innerhalb von 5 Werktagen nach seiner Abgabe angenommen werden. Wird das Angebot nicht fristgerecht angenommen, so erlischt es und die im Angebot angegebenen Fristen der Fenster gelten als unbesetzt.
 8. Das Vertragsangebot oder die Verweigerung von Slots sowie die Notwendigkeit, Zweifel zu klären, werden elektronisch an die Adresse, von der aus die Anfrage gesendet wurde, oder an die in der Anfrage als Kontaktdaten angegebene Adresse übermittelt.
 9. Mit der Annahme des Angebots erklärt der Zugangsberechtigte, dass er die Anforderungen dieser NBS erfüllt. Er verpflichtet sich auch, der PCCI eine Bestätigung der TeGeCe sofort nach es Erhalt vorzulegen, dass das in seinem Namen handelnde Eisenbahnverkehrsunternehmen die Möglichkeit hat, auf dieser Gleisinfrastruktur zum und im F/O-Terminal zu fahren. Diese Bestätigung muss mindestens eine Erklärung enthalten, dass der Berechtigte/Beförderer das Recht auf Durchfahrt erhalten hat oder eine entsprechende Zugangsvereinbarung mit der TeGeCe abgeschlossen hat, um die Durchfahrt vom Bahnhof und die Zufahrt zu den Umschlaggleisen des F/O-Terminals innerhalb der Fristen des gewährten Slots zu ermöglichen. Der Zugangsberechtigte muss diese Bestätigung spätestens 48 Stunden vor dem ersten geplanten Slot an folgende Adresse schicken : slot.frankfurtoder@pcc.eu. Andernfalls geht die PCCI davon aus, dass der Zugangsberechtigte den ihm gewährten Slot nicht nutzen wird und es findet dann §8 Ziff. 4 Anwendung. Für die Verkehrsregelung zwischen dem Bahnhof Frankfurt Oder Pbf und der TeGeCe Infrastruktur ist DB Netz Berlin 030 29741565 (Fahrdienstleiter Frankfurt (Oder) 0335 5642106 oder 0335 5641 384) zuständig.
 10. Der Betreiber hat alle ordnungsgemäß eingereichten Anträge auf Zugang und Erbringung von Dienstleistungen im Hinblick auf die gewünschten Slots so weit wie möglich positiv zu prüfen. Betreffen im Rahmen einer Antragsrunde mehrere Anträge verschiedener Zugangsberechtigter dieselben Slots, so versucht die PCCI, in Verhandlungen mit den Antragstellern geeignete Slots zu vereinbaren, um die Infrastruktur und die Terminalkapazität so effizient wie möglich zu nutzen. Diese Verhandlungen sollten 14 Tage nicht überschreiten. Kann auf dem Verhandlungsweg keine Einigung erzielt werden, hat PCCI gem. § 13 Abs. 2 ERegG auf ihm bekannte tragfähige Varianten hinzuweisen. Kommt eine Einigung nicht zustande so prüft die PCCI die Anträge in der folgenden Reihenfolge:
 - a) Vorrang erhalten diejenigen Anträge, die eine notwendige Folge der mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Trasse sind,

FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN KV-TERMINAL EAST GATE IN FRANKFURT (ODER)-(NBS-KVT)

Version: **01.00**

Gültig ab: **2020-03-01**

- b) für den Fall, dass mehrere Anträge Folge einer Zugtrasse sind, berechnet die PCCI Zugangs-entgelte für konkurrierende Slots und Entgelte für Terminaldienstleistungen und erteilt dem Antrag Vorrang, dessen zu erzielendes Entgelt höher ist;
- c) ist es nicht möglich, eine Entscheidung auf der Grundlage der Ziff. a) und b) zu treffen (z.B. wenn die Entgelte für mehrere Anträge gleich sind), gewährt PCCI denjenigen Anträgen den Vorrang, für deren Nutzung keine tragfähige Alternative vorhanden ist.
- d) ist es nicht möglich, eine Entscheidung auf der Grundlage der Ziff. a), b) und c) zu treffen fordert die PCCI die Antragsteller auf, innerhalb von 5 Tagen einen Vorschlag für eine Gebühr für den Zugang oder die bestellten Dienstleistungen einzureichen, die höher sein wird als die im F/O-Terminalgebührentarif (nachstehend „Tarif“ genannt) vorgesehenen Gebühren. Die PCCI unterbreitet ein Angebot für den Zugang zu dem Antragsteller, der die höchste Gebühr vorgeschlagen hat.

Art des Vertragsabschlusses außerhalb der Antragsrunde.

§7

1. Der Antrag auf Gewährung von Slots und Abschluss eines Vertrages über die Nutzung des F/O-Terminals, der nach Ablauf der in §6 Ziff. 1 dieser NBS genannten Fristen eingereicht wurde, kann von der PCCI nur innerhalb freier Slots berücksichtigt werden. Ein solcher Antrag muss die in §5 Ziff. 3 und §6 Ziff. 2-5 genannten Bedingungen erfüllen und sollte spätestens vier Werktage vor dem Datum der geplanten Verfügbarkeit des Terminals einzureichen. Für den Abschluss des Nutzungsvertrages nach diesem Verfahren gelten die Bestimmungen des §6 unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen.
2. Ein innerhalb der Frist eingereichter Antrag wird innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang bearbeitet. Bei Anfragen für kurzfristige Gelegenheitsverkehre verkürzt sich die Bearbeitungszeit.
3. Für in Ziff. 1 genanntem Antrag gewährt die PCCI Slots für einen maximalen Zeitraum bis zum Ende des betreffenden Kalenderquartals.
4. Werden für einen Slot mehrere Anträge von verschiedenen Unternehmen eingereicht, ist das Datum maßgebend, an dem der vollständige Antrag bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Nutzungsvertrag

§8

1. Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag positiv beschieden wurde, erwirbt das Recht zur Nutzung der im Terminal erbrachten Dienstleistungen, nachdem er das Angebot angenommen und eine von der PCCI vorgelegte Vereinbarung über die Bedingungen für die Erbringung der vom Terminal erbrachten Dienstleistungen abgeschlossen hat. Der Inhalt der Vereinbarung wird dem Berechtigten zusammen mit den Informationen über die Annahme des Antrags vorgelegt.
2. Die zugewiesenen Slots sind für den Zugangsberechtigten verbindlich. Jede Verspätung ist unverzüglich der PCCI zu melden. Eine Verzögerung von mehr als 30 Minuten führt zum Verlust von Ansprüchen des Zugangsberechtigten auf den Slot. Ansprüche auf die Nutzung eines Slots erlöschen auch dann, wenn eine erwartete Verspätung bei der Ankunft des Zuges oder die Anzahl von umzuladenden UTI es unmöglich macht (z.B. Größere Anzahl an UTI als angemeldet) den Betrieb innerhalb des vereinbarten Slots abzuschließen. In diesem Fall informiert die PCCI den Zugangsberechtigten über den nächstgelegenen nutzbaren Slot und gewährt auf Wunsch diesen neuen Slot einmalig. Wenn der PCCI jedoch eine Verspätung mindestens 2 Stunden vor Beginn eines bestimmten Slots gemeldet wurde und bekannt ist, dass die Zufahrt innerhalb dieses Slots trotz der Verspätung keine Auswirkungen auf nachfolgende Slots hat, gestattet die PCCI dem Zugangsberechtigten diesen Slot unter den in Ziff. B.4 der Betriebs- und Ordnungsvorschriften des Terminals genannten Bedingungen.
3. Während eines Quartals sollte der Zugangsberechtigte mindestens 85 % der gewährten Slots rechtzeitig nutzen und tatsächlich mindestens 60 % der im Zugangsantrag angegebenen UTI-Mengen im Terminal umschlagen. Erreicht der Zugangsberechtigte die oben genannten Werte nicht, ändert oder storniert die PCCI die gewährten Slots, wenn eine konfligierende Nutzungsanfrage vorliegt. In diesem Fall erhält der Zugangsberechtigte rechtzeitig relevante Informationen von der PCCI und ist verpflichtet, diesbezüglich Verhandlungen aufzunehmen.
4. Nutzt der Zugangsberechtigte den ihm gewährten Slot nicht, wird ihm jedes Mal die Gebühr nach §14 Ziff. 3 gem. dem Gebührentarif berechnet.

FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN KV-TERMINAL EAST GATE IN FRANKFURT (ODER)-(NBS-KVT)

Version: **01.00**

Gültig ab: **2020-03-01**

5. Ein Zugangsberechtigter, der einen Antrag gestellt und Zugang zum Terminal erhalten hat, darf den gewährten Slot nicht auf ein anderes Unternehmen übertragen.
6. Die PCCI kann die Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag des F/O-Terminals ohne Zustimmung der anderen Nutzungsvertragspartei auf ein anderes mit der PCC-Gruppe verbundenes Unternehmen übertragen.
7. Ein Zugangsberechtigter kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auf den ihm zugewiesenen Slot verzichten, indem er diese Informationen an folgende Adresse sendet: slot.frankfurtoder@pcc.eu. Für die auf diese Weise stornierten Slots erhebt die PCCI nicht die in §14 Ziff 3 genannte Gebühr.
8. Werden die Rechte aus dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag innerhalb eines Monats ab Beginn der vereinbarten Nutzung ganz nicht oder nur teilweise, das Erreichen der in §8 Ziff 3 genannten Mindestanforderungen nicht gewährleistet ist, ausgeübt und ist dafür der Zugangsberechtigte verantwortlich, wird PCCI den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen oder anpassen, wenn sie eine Zugangsanfrage eines Dritten für diesen Slot erhält.
9. PCCI macht die Gewährung des Zahlungsaufschubs dem Zugangsberechtigten von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne §1 Abs. 12 Nummer 2 Buchstabe a und c ERegG.
 - a) Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen, wenn auch nur einer von unten genannten Umständen vorkommt:

Bei länger als 14 Tage dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag und trotz Ausstellung des Mahnbescheides die Zahlung innerhalb von 7 Kalendertagen nicht getätigt wurde. (PCCI wird den Mahnbescheid an die angegebene von Zugangsberechtigten Emailadresse verschicken)

Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde

Er Prozesskostenhilfe beantragt hat

Er länger als 2 Wochen unter der von Ihm angegebenen Emailadresse nicht erreichbar ist
 - b) Angemessen ist eine Sicherheitsleistung sowohl in Höhe eventuellen Rückständen als auch
 - In Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes (Im Falle des reguläres Zuganges) zu leisten
 - In Höhe des Entgeltes für die Dienstleistungen für den bestellten Slot (Zeitfenster) zu leisten (Einmaliger Zugang)

Das vereinbarte Gesamtentgelt bedeutet eine Vergütung die bis Ende des laufenden Monats anfällt und jeweils in Höhe Gesamtentgeltes, das auf den darauf kommenden Monat anfallen wurde.
 - c) Die Sicherheitsleistung kann Gemäß § 232 BGB oder durch Bürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden . Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating Agentur mit dem non-investment Grate versehen wurde, wird nicht akzeptiert.
 - d) PCCI macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform eines Emails geltend, die an die angegebene durch Zugangsberechtigten Emailadresse verschickt wird. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:
 - Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen 5 Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherheitsverlangens erbracht werden;
 - Ist Entgelt für einen Folgemonat zusichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens 2 Tage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht werden;
 - Ist Entgelt für den nächsten einmaligen Slot (Zeitfenster) zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens 2 Werkstage vor dem Beginn des Slots (Zeit Fensters) erbracht werden.
 - e) Kann PCCI die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist es ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist oder der Vorauszahlung erbracht ist.

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN UND PARAMETER

§9

1. Das Terminal wird als Güterterminal nur für den Betrieb von intermodalen Zügen zur Verfügung gestellt, d.h. angepasst für den Transport von UTI-Einheiten. Die Zufahrt zu den

FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN KV-TERMINAL EAST GATE IN FRANKFURT (ODER)-(NBS-KVT)

Version: **01.00**

Gültig ab: **2020-03-01**

- Umschlagstrecken ist nur für Wagensätze möglich, die mit UTIs beladen sind oder für eine solche Beladung im Rahmen der vom Terminal angebotenen Dienstleistungen vorgesehen sind.
2. Die technischen Eigenschaften des F/O-Terminals sind im Anhang Nr. 1 zu dieser NBS beschrieben.
 3. Das F/O-Terminal ist nur für Wagensätze verfügbar, die zusammen die folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Ein Wagensatz umfasst nur Wagen, die für den intermodalen Verkehr bestimmt sind und alle technischen Betriebsbedingungen erfüllen, unter anderem mit einem gültigen Zertifikat über die technische Leistungsfähigkeit und einer gültigen Revision, und die den Anforderungen der Betriebs- und Ordnungsvorschriften des F/O-Terminals entsprechen, wie z.B.: lesbare gelbe Markierung und saubere Containerschäfte, numerische Markierungen an Wagen, die von oben sichtbar sind, der so genannte Kran, Nummern, die die Identifizierung von Wagen während der Ausführung von Ladungen ermöglichen oder nach den Vorschriften gültig sind,
 - b) Die Komponenten von hineingerollten/herausgerollten Wagensätzen dürfen keine Störungen erzeugen, die den Betrieb der Signal- und Funkanlagen verhindern.
 - c) die für den Umschlag zu liefernden Wagen müssen in gutem technischen Zustand sein, ohne jegliche Gitterwerke, die eine Verladung verhindern oder ihren Betrieb einschränken,
 - d) Der Fahrzeugpark und UTI dürfen keine Kontamination der Terminalinfrastruktur verursachen (Schmierstoffe, Öle, Undichtigkeiten oder Undichtigkeiten),
 - e) die Achslast des Fahrzeugparks darf 22,5 Tonnen nicht überschreiten,
 - f) die vom Eisenbahnunternehmen zu liefernden intermodalen Wagen müssen in Kompaktzügen in Kurven $r=190m$ fahren dürfen,
 - g) die maximale Länge eines zulässigen Wagensatzes beträgt 600 m abzüglich der Länge der Lokomotive,
 - h) das Standard-Lademaß muss in der horizontalen Dimension beibehalten werden (entfällt bei Höhen - mögliche Manöver in Wagen mit „High Cube“ Containern über 260 cm Höhe),
 - i) die Wagenausrüstung, die in direktem Zusammenhang mit der UTI-Beladung steht, muss vollständig und effizient sein, z.B. klappbare/übertragbare Container-Ladezapfen, Sattel zum Beladen eines Aufhängers auf einen Taschenwagen und Kurbel für dessen Einstellung,
 - j) die Wagenmarkierungen sollten sauber und lesbar sein, wenn die Wagen zusätzlich von oben auf dem Rahmen mit Nummern versehen sind, sollten sie sauber und für den Kranführer sichtbar sein).
 4. Werden die oben genannten Anforderungen nicht erfüllt, hat das Terminal das Recht, den Betrieb des Wagensatzes zu verweigern. Alle Folgen und Verluste, die durch die Nichteinhaltung der im Ziff. 3 genannten Bedingungen entstehen, gehen zu Lasten des Zugangsberechtigten oder Eisenbahnunternehmens, das in seinem Namen handelt.

BETRIEBSREGELN

§ 10

1. Die detaillierten Regeln für den Zugservice auf dem Terminal sind in der Betriebs- und Ordnungsvorschriften des F/O-Terminals festgelegt.
2. Auf das Gelände des Terminals in F/O werden keine Ladungseinheiten hineingelassen, die Gefahrenstoffe enthalten und im Verzeichnis der nicht abzufertigenden Ladungen aufgeführt sind, und die auf der Seite unter der Adresse www.pccintermodal.de vermerkt sind. Für UTI gilt, dass Ladungen mit Gefahrenstoffen, die nicht in dem genannten Verzeichnis aufgeführt sind, dass PCCI für solche Umladungen Standardleistungen unter der Bedingung anbietet, dass die Standzeit solcher UTI 24 Stunden ab Ankunft im Terminal nicht überschritten wird, mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt, die nachgewiesen sind. PCCI leistet keine Dienstleistungen für die Lagerung von Gefahrgut. Der Aufenthalt von UTI im Terminal, die Gefahrenstoffe enthalten, findet ausschließlich im Rahmen von Umladungen statt, u.a. Vorübergehender Abststellungen, die durch einen kombinierten Transport bedingt sind.
3. Um die PCCI den Terminalbetrieb des Zuges zu ermöglichen, ist der Zugangsberechtigte verpflichtet, die Benachrichtigungen mindestens 24 Stunden vor der geplanten Zug -Ein- und -Ausfahrt (innerhalb des zugeordneten Terminalfensters) an die Adresse realizacja.slot.frankfurtoder@pcc.eu zu übermitteln, d.h. detaillierte Informationen **gemäß Anhang Nr. 5** zur

FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN KV-TERMINAL EAST GATE IN FRANKFURT (ODER)-(NBS-KVT)

Version: **01.00**

Gültig ab: **2020-03-01**

vorliegenden NBS. Der Anhang sollte alle von der PCCI geforderten und im Ziff. III A Ziff. 4 der Betriebs- und Ordnungsvorschriften des F/O-Terminals angegebenen Informationen erhalten.

4. Im Rahmen der Benachrichtigungen legt der Bevollmächtigte die Ladeliste nach dem gültigen Modell vor, in der die tatsächliche Reihenfolge der Wagen auf dem Zugverband und die Liste der UTI, die numerisch für die Verladung in den Zug gemäß Ziff. III A Ziff. 4 f) der Betriebs- und Ordnungsvorschriften des F/O-Terminals bestimmt sind. In besonderen Fällen kann der Zugangsberechtigte, wenn die PCCI ausdrücklich zustimmt, im Rahmen der Aktion die spezifische Lage der UTI auf einzelnen Wagen (Ladevorschriften) angeben. In diesem Fall trägt der Zugangsberechtigte die Kosten für eine etwaige zusätzliche technische Abwicklung auf dem Terminal.
5. Die Zugabnahme im Terminal besteht nur aus der Kontrolle intermodaler Sendungen im Rahmen des in §15 Ziff. 3 genannten Check-in-Verfahrens. Die PCCI nimmt keine Waggons oder Lokomotiven ab. Der detaillierte Prozess der Zugabnahme ist im Ziff. III C 1-7 der Betriebs- und Ordnungsvorschriften des F/O-Terminals festgelegt.
6. Die Beladung eines Zuges erfolgt gemäß Ziff. III C 8-12 der Betriebs- und Ordnungsvorschriften des F/O-Terminals. Die PCCI ist nicht verantwortlich für die Folgen einer unsachgemäßen Verladung, wenn die Verladung gemäß dem vom Berechtigten vorgegebenen Verladeplan durchgeführt wurde, sowie für den Fall, dass der verladene Wagensatz im Rahmen der obligatorischen Tätigkeiten des Auditors des Beförderers vor Beginn des Zuges überprüft wurde und er keine Kommentare abgegeben hat.

Inanspruchnahme der Umschlagsinfrastruktur § 11

1. Die Inanspruchnahme der Umschlagsinfrastruktur und des Zugangs zum F/O-Terminal ist nur innerhalb des festgelegten Slots möglich. Der Zugangsberechtigte muss die Abfahrt des Zuges und die Freigabe der Umschlagsinfrastruktur des Terminals gewährleisten, sobald der zugeordnete Slot abgelaufen ist.
2. Die Inanspruchnahme des Logistikgleises oder des Zugangsgleises zum F/O-Terminal durch einen Zug, der im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts zur Nutzung des F/O-Terminals befugt ist, darf nur für die Zeit der Ankunft und Abfahrt vom Terminal erfolgen und nur in einer Weise, die die Durchfahrt anderer Züge nicht behindert.
3. Die Inanspruchnahme der Infrastruktur des zugewiesenen Slots oder die Belegung von Gleisen gem. Pkt. 2 außerhalb der Zeiten für die Zufahrt zum Terminal F/O sowie deren Abfahrt, gelten als unzulässige Blockade des Terminals. In diesen Fällen ergreift der Zugangsberechtigte oder ein in seinem Namen handelnder Beförderer unabhängig von anderen Verpflichtungen unverzüglich Maßnahmen zur Freigabe der Gleise und informiert die PCCI darüber. Werden die oben genannten Maßnahmen nicht innerhalb von 2 Stunden nach der Überschreitung des Slots ergriffen, wird die PCCI, auf Kosten der Zugangsberechtigten Maßnahmen zur Freigabe der Strecke zu ergreifen.
4. Im Falle einer zweimaligen Blockade des Terminals in Folge durch den Zugangsberechtigten, wovon in Pkt. 3 die Rede ist, wird derjenige, der sich solche Verstöße zu Schulden kommen lässt, seitens der PCCI schriftlich aufgefordert, dies zu unterlassen und den Terminal nicht zu blockieren. PCCI wird auch einseitig zuerkannte Slots annullieren, sofern der Empfänger nach Ablauf von 7 Tagen ab Datum des Schreibens wiederum den Zugang zur Infrastruktur des Terminals blockiert, wovon in Pkt. 3 die Rede ist.
5. Falls im Terminal festgestellt wird, dass der technische Zustand von Eisenbahnwagen für eine weitere Nutzung nicht geeignet ist, und es erforderlich wird, einen Wagen des Zuges aus dem Verkehr zu ziehen, so ist der für den Zugang zum Terminal Zuständige oder sein Bevollmächtigter dazu verpflichtet, das beschädigte Fahrzeug unverzüglich (innerhalb von spätestens 2 Stunden) entfernen zu lassen und die blockierte Ladestelle im Terminal F/O freizugeben. Andernfalls wird PCCI einen solchen Standaufenthalt eines Zuges oder Waggons als außerhalb des Slots betrachten und als Blockade des Terminals werten sowie Maßnahmen gem. Pkt. 3 ergreifen.
6. Die Umladungsmaßnahmen eines beschädigten Fahrzeugs, die das PCCI zusätzlich durchführen muss, werden gem. Pkt. 2.1. oder 2.2. des Tarifspiegels berechnet und müssen mit der zuständigen Person des Terminals abgerechnet werden. Die genannte Regelung trifft nicht

FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN KV-TERMINAL EAST GATE IN FRANKFURT (ODER)-(NBS-KVT)

Version: **01.00**

Gültig ab: **2020-03-01**

für Situationen zu, wenn die Fahrzeugbeschädigung durch ein Verschulden des PCCI entstanden war.

Informationen zur normalen Nutzung

§ 12

1. Für die Nutzung des F/O-Terminals gelten neben den allgemein gültigen Gesetzen und Vorschriften die Bestimmungen des Organisations- und Ordnungsvorschriften des F/O-Terminals (Anhang Nr. 3) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) **im Anhang Nr. 2**.
2. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Nutzung und Zusammenarbeit mit der PCCI erforderlichen Informationen, einschließlich der mit diesem Reglement verbundenen Vorschriften und Anweisungen, an die Personen weiterzugeben, die im Rahmen der Nutzung des F/O-Terminals in ihrem Namen tätig werden.
3. Die PCCI ist berechtigt, jederzeit auf dem Gelände des F/O-Terminals zu überprüfen, ob die Personen, die im Auftrag des Zugangsberechtigten handeln, die in diesem Dokument genannten Anforderungen erfüllen. Wenn es für die Gewährleistung einer sicheren und ordnungsgemäßen Arbeit erforderlich ist, haben autorisierte Personen seitens der PCCI das Recht, in die Fahrzeuge des für den Berechtigten tätigen Beförderers einzusteigen und Anweisungen an das Personal des Beförderers zu erteilen.
4. Die PCCI verpflichtet sich, die Nutzungsvertragspartei unverzüglich über Änderungen des Zustands der Umschlageinrichtung (z.B. Bauarbeiten, Änderungen der technischen Parameter der Anlage, Störungen der Umschlageinrichtung) sowie über alle anderen außergewöhnlichen Situationen und Ausfälle zu informieren, wenn diese für die Fähigkeit, mit den zugewiesenen Slots umzugehen oder andere Terminaldienstleistungen zu erbringen, relevant sein können.
5. Der Zugangsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass der PCCI die folgenden Umstände unverzüglich mitgeteilt werden:
 - alle Änderungen der Daten im Vergleich zur gewünschten Nutzung (einschließlich der Änderungen der Daten in der Benachrichtigung) (z.B. Zuglänge, Art und Anzahl der umzuladenden Ladeeinheiten),
 - Besonderheiten des Transports (z.B. Beförderung gefährlicher Güter im Sinne von GGV-SEB/RID, Überdimensionierung von Gütern),
 - andere anormale Bedingungen und Ausfälle im Zusammenhang mit der Nutzung von Umschlaganlagen, insbesondere die Faktoren, die zu Verzögerungen führen (z.B. verspätete Ankunft des Zuges, verspätetes Herausrollen des Zuges aus den Terminalgleisen, Ausfälle von Fahrzeugen).
6. Der Zugangsberechtigte sorgt für die Überwachung des Zuges gemäß Ziff. B 1. der Betriebs- und Ordnungsvorschriften des F/O-Terminals. Die Zugüberwachung bedeutet die Übermittlung von Informationen an die PCCI durch einem zugelassenen oder einem in seinem Namen handelnden Eisenbahnunternehmen, die bestätigen, dass der Transport wie geplant verläuft oder dass Umstände vorliegen, die das Ausmaß der Verzögerung und die Auswirkungen der Verzögerung auf den geltenden Slot angeben.
7. Die PCCI ist berechtigt, Änderungen an der Serviceeinrichtung des F/O-Terminals vorzunehmen, insbesondere bei Änderungen der technischen und Leistungsstandards für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur. Diese Änderungen werden unter Berücksichtigung der Interessen der Zugangsberechtigten vorgenommen. Die PCCI wird die Zugangsberechtigten unverzüglich über die geplanten Änderungen informieren und dafür sorgen, dass sie bei Bedarf (z.B. bei Maßnahmen über einen bestimmten Zeitraum) auf dem Laufenden gehalten werden. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben in vollem Umfang bestehen.
8. Die PCCI ist berechtigt, jederzeit Wartungs-, Bau- und Reparaturarbeiten am F/O-Terminal durchzuführen. Soweit möglich, ergreift die PCCI Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen der oben genannten Arbeiten auf die Tätigkeiten der zur Nutzung des F/O-Terminals berechtigten Personen zu verringern. Die PCCI wird die Zugangsberechtigten über die geplanten Arbeiten, die deren Tätigkeit beeinträchtigen können, unverzüglich informieren (per E-Mail oder durch Veröffentlichung der entsprechenden Informationen im Internet). Die PCCI haftet nicht für Schäden und Schwierigkeiten, die durch die ordnungsgemäße Ausführung der oben genannten Arbeiten entstehen können.

Störungen

§ 13

FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN KV-TERMINAL EAST GATE IN FRANKFURT (ODER)-(NBS-KVT)

Version: **01.00**

Gültig ab: **2020-03-01**

1. Störungen sind Unregelmäßigkeiten oder Abweichungen vom vereinbarten Betrieb des Nutzungsvertrages sowie andere besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen, schwierige Witterungsbedingungen, usw.), die die Kapazität des F/O-Terminals oder den planmäßigen Betrieb des Zugangsberechtigten oder des für ihn handelnden Beförderers erheblich beeinträchtigen können. Die Parteien verpflichten sich, Ausfälle und Störungen zu beheben. Ausfälle und Störungen sind unverzüglich zu beheben, es sei denn, ihre sofortige Behebung ist technisch oder wirtschaftlich nicht durchführbar.
2. Im Falle eines Ausfalls oder einer Störung, die den Betrieb der Züge innerhalb der vereinbarten Slots verhindert, informiert die PCCI unverzüglich alle Zugangsberechtigten, denen während dieser Slots Zugang gewährt wurde. In einem solchen Fall hat die PCCI das Recht, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die normalen Betriebsbedingungen wiederherzustellen, insbesondere: Beschleunigung oder Verspätung der Zugwartung und Verkürzung oder Verlängerung der Slots, Löschung bestehender Slots und Vereinbarung neuer Slots für diejenigen Züge, die innerhalb der zugewiesenen Slots nicht bedient werden konnten..
3. Einem Zugangsberechtigten, der nicht für Störungen verantwortlich ist, werden die Kosten für die Wiederherstellung der normalen Betriebsbedingungen gemäß Ziffer 2 nicht in Rechnung gestellt.
4. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die von ihm zu vertretenden Störungen unverzüglich zu beseitigen. Er sollte zunächst sicherstellen, dass die F/O-Terminalinfrastruktur nicht stärker belastet wird als vereinbart (z.B. Blockierung der Infrastruktur durch unnötige zurückgelassene Schienenfahrzeuge). In jedem Fall hat die PCCI das Recht, die Störung auf Kosten des für die Situation verantwortlichen Zugangsberechtigten zu beheben (z.B. durch Herausrollen des verbleibenden Schienenfahrzeugs).
5. Der Zugangsberechtigte, der für die Störung verantwortlich ist, hat die Kosten für die in Ziffer 2. oder 4. Satz 3 genannten Maßnahmen zu tragen. Ungeachtet dessen ist er verpflichtet, die in §14 Ziffer 4. genannte Gebühr zu zahlen, wenn die Störung dazu geführt hat, dass der Zugang anderer Züge zum F/O-Terminal blockiert oder die Umschlagsinfrastruktur außerhalb des zugewiesenen Slots in Anspruch genommen wurde.
6. Im Falle von überlappenden Verspätungen mehrerer Züge oder anderen Störungen, die zu einer Häufung von Zügen führen, die auf den Umschlag warten, entscheidet das Terminal über die Reihenfolge der Dienste auf der Grundlage der bestmöglichen Nutzung der Terminalinfrastruktur und der Umschlagkapazität.
7. Ungeachtet des in §5 dieses Reglements beschriebenen Rechts behält sich die PCCI das Recht vor, den zugeteilten Slot aufgrund von Umständen, die sie vorher nicht vorhersehen konnte (z.B. Ausfall von Umschlaggeräten, schwierige Wetterbedingungen, die einen Umschlag unmöglich machen), jederzeit zu kündigen. Die PCCI ergreift im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen der oben genannten Ereignisse oder Arbeiten auf die Aktivitäten der zur Nutzung des Terminals Zugangsberechtigten zu verringern.

EIN SYSTEM VON ZUGANGSGEBÜHREN

Gebühren für die Nutzung der Infrastruktur § 14

1. Die Höhe der Gebühren für die Nutzung des F/O-Terminals und für Dienstleistungen, die während der regulären Öffnungszeiten am Terminal erbracht werden, ist im aktuellen Tarif (Gebührenübersicht für KV-Terminal Frankfurt (Oder) festgelegt, der als Anhang 2 zum AGB beigefügt und auf der Website der PCCI www.pccintermodal.de veröffentlicht ist.
2. Innerhalb eines Kalenderjahres kann sich der Tarif vorbehaltlich der Bestimmungen des §72 Absatz 5 und § 73 Absatz (1) 4 ERegG über die Vorabprüfung durch die Regulierungsbehörde ändern. Nach der Genehmigung des Tarifwechsels durch die Regulierungsbehörde, veröffentlicht PCCI eine entsprechende Information und die neue Fassung des Tarifs auf der Webseite www.pccintermodal.de Tarifänderungen gelten für alle Zugangsberechtigten nach Ablauf der in Mitteilung angegebenen Frist nicht weniger als 7 Kalendertage nach dem Tag der obigen Mitteilung.
3. Für die Inanspruchnahme der F/O-Terminalinfrastruktur innerhalb des Slots wird eine feste Gebühr erhoben, deren Höhe in Ziffer 1.1 des Tarifs festgelegt ist. Die Gebühr wird für jede Einfahrt des Zuges in das F/O-Terminal innerhalb des Slots erhoben, es sei denn, die Anzahl der Umschläge direkt von oder auf den Wagen (die Kranoperation berechnet gemäß Tarif als

FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN KV-TERMINAL EAST GATE IN FRANKFURT (ODER)-(NBS-KVT)

Version: **01.00**

Gültig ab: **2020-03-01**

- Eisenbahn-handling oder Transshipment), die im Rahmen des Zugservices erfolgen, beträgt mindestens 50 oder die Gesamtzahl der Eisenbahnumschläge (die Kranoperation, berechnet gemäß Tarif als Eisenbahn-handling oder -transshipment) für eine Zugangsberechtigte im Kalendermonat beträgt mindestens 2.000.
4. Die PCCI erhebt eine zusätzlich Gebühr für die Inanspruchnahme der Umschlaginfrastruktur des F/O-Terminals außerhalb des Slots oder die Sperrung des Zugangs zum F/O-Terminal auf basierend auf dem in Ziffer 1.2. des Tarifs festgelegten Satz für jede angefangene Stunde der Inanspruchnahme oder Sperrung.
 5. Im Falle, wenn der Zugangsberechtigte das zugewiesene Slot für die Umladung nicht nutzt, und dieses gem. § 8 Pkt. 7 nicht annulliert, wird er jeweils mit der Nutzungsgebühr gem. Pkt. 1.1 für den Terminal, belastet, es sei denn die Unmöglichkeit zur Nutzung des Terminals wurde durch den Terminal verschuldet.
 6. Sofern der Zugangsberechtigte die Ausschaltung eines fehlerhaften Waggons nicht vornimmt, so wie es gem. § 11 Abs. 5 verlangt wird, dann wird diese Ausschaltung des Waggons durch das PCCI vorgenommen, wofür eine Gebühr gem. Pkt. 1.3. des Tarifs fällig wird. Außerdem wird für die Standzeit des durch das PCCI ausgeschalteten Waggons eine Gebühr gem. Pkt. 1.4 des Tarifs berechnet. Eine solche Gebühr wird für jede Stunden fällig, die ein Waggon Arbeiten des Terminals behindert. Diese Gebühren entfallen, wenn die Beschädigungen des Fahrzeugs durch das PCCI verursacht wurden..

Gebühren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zugang § 15

1. Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Umschlagsinfrastruktur F/O-Terminal sind:
 - a) Umschlag und damit verbundene Dienstleistungen
 - b) Vorübergehendes Abstellen der UTIs im intermodalen (kombinierten) Verkehr
 - c) Lagerung von UTI
2. **Ein Umschlag** ist eine Kranoperation, die mit Hilfe von Spezialgeräten (Kran, Reachstacker, usw.) durchgeführt wird, die darin bestehen, die UTI-Einheit von einem Transportmittel anzuheben und dann auf das andere Transportmittel oder auf den Platz abzusenken. Der Umschlag erfolgt auf den Relationen Bahn-Truck, Truck-Bahn und Bahn-Bahn. Ein Umschlag beginnt mit dem Absenken der Hebevorrichtung auf die UTI-Einheit zur Befestigung und endet, wenn die Einheit nach dem Umsetzen aus ihren Haken gelöst wird. Die Gebühr für Umschlagleistungen errechnet sich aus der Anzahl der umgeschlagenen UTIs innerhalb einer bestimmten An- oder Abfahrt des Zuges multipliziert mit dem Satz (Preis) für einen bestimmte Umschlag aus dem anwendbaren Tarif und unter Berücksichtigung der im Tarif angegebenen Rabatte, deren Höhe von der Anzahl der Umschläge in einem bestimmten Kalendermonat abhängt. Der im Tarif oder Vertrag angegebene Umschlagsatz umfasst auch die folgenden damit verbundenen Dienstleistungen:
 - a) Inanspruchnahme der Umschlaginfrastruktur für den Terminal innerhalb des Slots, wenn die Gesamtzahl der Umschläge direkt vom oder auf den Wagen für einen bestimmten Zug mindestens 50 beträgt oder die Gesamtzahl der Eisenbahnumschläge (die Kranoperation, berechnet gemäß Tarif als Eisenbahn-handling oder -transshipment) für eine Zugangsberechtigte im Kalendermonat beträgt mindestens 2.000.
 - b) vorübergehendes Abstellen der UTI im intermodalen (kombinierten) Verkehr innerhalb der im Terminal-Tarif angegebenen Freiheitszeit,
 - c) Check-in Verfahren.Der Umschlagdienst umfasst keine Aktivitäten auf Frachtpapieren und anderen Begleitpapieren.
3. Das Check-in-Verfahren - Sichtprüfung des äußeren Zustands der UTI auf sichtbare Schäden oder Mängel, durchgeführt vom Boden aus bei geschlossenen Türen und Schächten. Die Überprüfung umfasst den Zustand von Plomben, falls zugänglich, die den Anforderungen von High Security Seal und der Konformität der Nummerierung dieser Siegel entsprechen, wenn die Nummer in der Benachrichtigung angegeben wurde. Das Check-in umfasst nicht die Überprüfung des Zustands von Dach und Boden der gesamten UTI-Einheit sowie der dort angebrachten Dichtungen und Verschlüsse. Darüber hinaus darf die Überprüfung nicht umfassen:
 - Menge, Art, Gewicht und Zustand der Waren innerhalb der UTI,

FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN KV-TERMINAL EAST GATE IN FRANKFURT (ODER)-(NBS-KVT)

Version: **01.00**

Gültig ab: **2020-03-01**

- Richtigkeit der Verladung und Sicherung der Ware, einschließlich der Richtigkeit des Verschlusses und der Abdichtung der UTI,
 - UTI-Schäden vom Boden aus nicht sichtbar.
- Das Kontrollverfahren umfasst die Ausstellung eines Interchange-Dokuments (am Ein-/Ausgang am Tor) oder einer Be-/Entladeliste (am Ein-/Ausgang des Zuges).
4. **Vorübergehende Abstellung der UTI** bedingt durch den Transport ist ein Teil des kombinierten Verkehrs und besteht in der vorübergehenden Stellen der UTI auf dem Terminalplatz unmittelbar nach dem Entladen der Einheit von einem Wagen oder Aufhänger, um die Einheit auf das nächste Transportmittel umzuschlagen und andere notwendige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Weitertransport zu ermöglichen. Diese Dienstleistung wird angeboten, wenn ein vorübergehender UTI-Stop am Terminal betriebsmäßig möglich und notwendig ist. Eine vorübergehende Abstellung aufgrund von Transport stellt keine Lagerung dar.
 5. **Die Lagerung** ist eine Dienstleistung zur Lagerung von UTI auf einem Terminalplatz, der nicht mit dem Umschlag und der Organisation des Transportprozesses im Hinblick auf die anschließende Übergabe oder sonstige Nutzung der Transporteinheit an eine andere Person zusammenhängt.
 6. Um die Störungen zu vermeiden, die auf die Überbelegung der PCCI-Terminalabstellfläche zurückzuführen sind, werden die Abstellgebühren für das zeitweilige Abstellen der UTI Einheiten zwecks Weitererfahrt oder Lagerung angerechnet. Lagerung der UTI Einheit wird in Lagerungstagen oder Kalendertagen berechnet, in der UTI auf dem Platz steht bis einschließlich dem Tag des Abstellens und Abholen unter folgende Bedingungen: Wenn UTI wurde auf dem Platz bis 12:00 Uhr abgestellt wurde, so ist der Tag des Abstellens der erste Lagerungstag, hingegen wenn UTI auf dem Platz nach 12:00 Uhr abgestellt wird, so fängt um 0:00 der erste Lagerungstag des folgenden Kalendertages an. Die Lagerung ist gebührenfrei, für leere und volle UTI-Einheiten, in dem Zeitraum die in Terminal Tarifen unter Punkte 3.1 und 3.2 definiert sind. Das Prinzip für die Anrechnung der Gebühren in Folgetagen (nach der gebührenfreien Zeit) sind unter Punkte 3.3 und 3.4 definiert. Für die Tage der Lagerung der UTI –Einheiten über die gebührenfreie Zeitraum hinaus, werden die Gebühren je nach Art der UTI und für jeden angefangenen Tag angerechnet.
 7. Die Gebühren für andere im F/O-Terminal angebotene Dienstleistungen, die nicht unmittelbar mit der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur zusammenhängen, sondern mit der UTI-Dienstleistung zusammenhängen, sind in den AGB und im Tarif detailliert festgelegt.
 8. Die Fälligkeit der Gebühren und andere Zahlungsbedingungen sind in §8 AGB festgelegt.

VERANTWORTUNG

§ 16

1. Der Zugangsberechtigte trägt bei Nichteinhaltung der technischen Parameter des gesamten Lagers oder seiner Elemente die volle Verantwortung für alle dadurch verursachten Schäden, einschließlich der Schäden an der Terminalinfrastruktur.
2. Der Zugangsberechtigte haftet für jeden Schaden, der der Gesellschaft durch die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser NBS und der Betriebs- und Geschäftsvorschriften des Terminals entsteht.
3. Der Verantwortungsbereich der PCCI ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des F/O-Terminals (AGB, Anhang Nr. 3) festgelegt. Soweit AGB und diese NBS-Bedingungen keine besonderen Haftungsbestimmungen enthalten, richtet sich die Haftung nach dem allgemein geltenden Recht.
4. Sofern in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der PCCI und dem Zugangsberechtigten nichts anderes vereinbart ist, ist die PCCI nicht Vertragspartei des Beförderungsvertrages oder ein Unternehmen, in dessen Namen der Vertrag ausgeführt wird, insbesondere der Absender oder der Empfänger im Sinne der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).
5. Ist es nicht möglich festzustellen, wer Schäden an der F/O-Terminalinfrastruktur oder an einem Dritten verursacht hat, haften die PCCI und der Zugangsberechtigte gleichermaßen. Wurde das F/O-Terminal-Infrastrukturelement auch von anderen Personen genutzt, die zum Zugang zur Anlage berechtigt sind, so gelten die folgenden Regeln:
 - a) Die Kosten des Schadens werden zu gleichen Teilen zwischen der PCCI und dem Zugangsberechtigten aufgeteilt,

FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN KV-TERMINAL EAST GATE IN FRANKFURT (ODER)-(NBS-KVT)

Version: **01.00**

Gültig ab: **2020-03-01**

- b) Anschließend wird der Anteil des Zugangsberechtigten auf alle Zugangsberechtigten aufgeteilt, die das Infrastrukturelement in den letzten 3 Monaten genutzt haben, und zwar im Verhältnis zur Nutzungsdauer der einzelnen;
 - c) Weist der Berechtigte nach, dass er nicht am Schaden beteiligt war, so ist er von seiner Haftung befreit.
6. Störungen und Abweichungen von den vereinbarten Regeln und der Nutzung des F/O-Terminals aufgrund unvorhersehbarer Umstände werden durch die mit dem Betrieb verbundenen Gesamtrisiken abgedeckt und belasten die verletzte Person. Dies gilt auch für Abweichungen, die auch bei Anwendung der Sorgfaltspflicht nicht hätten vermieden werden können. Dies gilt nicht für die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

UMWELTGEFÄHRlichkeit

§ 17

1. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, keine Handlungen zu ergreifen, die die Umwelt gefährden könnten.
2. Werden durch eine Handlung oder Unterlassung des Zugangsberechtigten oder eines in seinem Namen handelnden Beförderers umweltgefährdende Stoffe aus Fahrzeugen oder Ladeeinheiten freigesetzt, die von einer zum Zugang berechtigten Person in die Räumlichkeiten des F/O-Terminals eingeführt wurden, und Stoffe, die eine Gefahr für den Boden oder die Atmosphäre darstellen, sowie im Falle einer Brandgefahr, ist der Zugangsberechtigte verpflichtet, die PCCI unverzüglich über die Situation zu informieren und in Zusammenarbeit mit dem Terminal alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung dieser Stoffe zu verhindern. Die Haftung des Zugangsberechtigten für sofortige Informationen an die Rettungsdienste (z.B. Benachrichtigung der nächstgelegenen Polizeidienststelle, Feuerwehr, etc.) wird dadurch nicht ausgeschlossen. Wenn die in Satz 1 genannte Notsituation keine Gefahr für Personen und Eigentum mit sich bringt, aber sie erfordert, dass das F/O-Terminal Maßnahmen zur Isolierung einer gefährlichen UTI-Einheit oder eines gefährlichen Fahrzeugs ergreift, gehen die Kosten für eine solche Operation zu Lasten des Zugangsberechtigten, der für diese Situation verantwortlich ist.
3. Die Verschmutzung des Bodens und der Infrastruktur des F/O-Terminals durch einen Zugangsberechtigten - auch ohne eigenes Verschulden - ermächtigt die PCCI, geeignete Dekontaminations- oder Reinigungsarbeiten auf Kosten des Zugangsberechtigten durchzuführen.
4. Treten aufgrund der Notwendigkeit der Behebung oder Vermeidung von Umweltschäden Störungen im Betrieb des F/O-Terminals oder des Zugverkehrs auf, ist der Zugangsberechtigte verpflichtet, die der PCCI durch diese Störungen entstandenen Kosten vollständig zu erstatten, es sei denn, der Schaden oder die Gefahr eines Schadens wurde teilweise durch den Beitrag der PCCI verursacht. Diese Kosten werden dann schrittweise nach dem Beitragsgrad jeder Partei aufgeteilt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

1. Diese NBS gilt ab dem.... Jahr und wird auf der Website der Gesellschaft unter der Adresse veröffentlicht:
...
2. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, diese NBS zu ändern. Änderungen bedürfen der Prüfung durch die Regulierungsbehörde (§ 72 Satz 1 Nr. 5 ERegG).
3. Im Streitfall ist die stets verbindliche Version der NBS diejenige, die zum Zeit der Erbringung der Dienstleistungen durch das Terminal auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht ist.
4. Archivierte Versionen von NBS werden auf Antrag des Zugangsberechtigten mit einem rechtlichen Interesse zur Verfügung gestellt.
5. Für die Bestimmungen dieser NBS gilt deutsches Recht. Alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen der NBS ergeben, werden durch das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht entschieden.

Anhänge:

FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN KV-TERMINAL EAST GATE IN FRANKFURT (ODER)-(NBS-KVT)

Version: **01.00**

Gültig ab: **2020-03-01**

1. Beschreibung der F/O-Terminalinfrastruktur,
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des F/O-Terminals (AGB)
3. Betriebs- und Ordnungsvorschriften des F/O-Terminals,
4. Musterantragsformular für den Zugang zur Terminalinfrastruktur,
5. Muster der Benachrichtigung (für den Zugservice erforderliche Daten),
6. Mustererklärung des Zugangsberechtigten und des in seinem Namen handelnden Beförderer.